

3/SN-271/ME
b von 3VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1800-1787/89

Wien, am 6. Februar 1990
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63-77-91, Dw.Geänderte Telefonnummer:
0222/53 111

An das

P R Ä S I D I U M des Nationalrates

Parlament
1017 WienBetrifft GESETZENTWURF
1 .. Ge 9 Po

Datum: - 8. FEB. 1990

Verton 12.2.89 Porzellan

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme

H. Schmiedl

Zu dem vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Schreiben vom 20. Dezember 1989, Zl. 14.008/22-14/89, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird, übermittle ich in Entsprechung des Ersuchens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:
Dr. P E T R I K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1800-1787/89

Wien, am 6. Februar 1990
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, D-W.
**Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111**

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wasserbautenförderungsgesetz 1985
geändert wird -
Stellungnahme

Bezug: Schreiben des Bundesministers für Land- und
Forstwirtschaft vom 20. Dezember 1989,
Zl. 14.008/22-14/89

Der mit dem oben angeführten Schreiben zugeleitete Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert
wird, gibt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Das WBFG 1985 bietet dem Bund im Rahmen der Privatwirtschafts-
verwaltung die Möglichkeit, auf die Wasserwirtschaft fördernd und lenkend
einzuwirken. Die rechtliche Ordnung der dabei auftretenden Probleme und
Konflikte wird demgegenüber im WRG geregelt. Solche Probleme und Konflikte
werden unabhängig davon, welchen Zielen auch immer die staatliche Förde-
rung dient, nicht zu vermeiden und im Rahmen der Bestimmungen des WRG 1959
zu lösen sein. Während Streitigkeiten nach dem WRG 1959 beinahe die Arbeits-
kraft eines ganzen Senates des Verwaltungsgerichtshofes in Anspruch nehmen,
hat den Gerichtshof bisher, wie eine Einsichtnahme in das Evidenzbüro be-
stätigt hat, das WBFG 1985 noch nie beschäftigt. Ungeachtet dessen sind
die aus dem Entwurf der vorliegenden Novelle zum WBFG 1985 ersichtlichen
neuen Zielvorstellungen des Gesetzgebers uneingeschränkt zu begrüßen.

Die bedrohlich gestiegene Belastung unserer Umwelt und das
in den letzten Jahren ebenfalls stark angestiegene Umweltbewußtsein weiter
Teile der Bevölkerung haben den Bundesgesetzgeber schon im Jahre 1985 dazu
veranlaßt, den im § 105 WRG 1959 aufgezählten Interessen, aus denen ein
Unternehmen als unzulässig angesehen oder nur unter entsprechenden Bedingun-
gen bewilligt werden kann, eine lit. m hinzuzufügen, nach welcher "eine

wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer" hintanzuhalten ist (BGBI.Nr. 238/1985). Dieser Zielsetzung sowie der Vorsorge für quantitativ und qualitativ notwendige Wasserreserven und dem passiven Hochwasserschutz sollen nun auch die privatwirtschaftlichen Förderungs- und Lenkungsmaßnahmen nach dem WBFG 1985 dienen. So sollen etwa an die Stelle der früheren linearen "Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse" nunmehr "Maßnahmen zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen und ökologischen Verhältnisse" (§ 5) treten. Dabei sollen etwa auch "anthropogen bedingte Funktionsdefizite" durch Baumaßnahmen zur Revitalisierung von Gewässern abgebaut bzw. rückgängig gemacht werden.

Es sollte erwartet werden können, daß die Bestimmungen der geplanten Novelle zum WBFG 1985 geeignet sind, zur Erreichung der neu definierten Ziele nicht unerheblich beizutragen.

Dennoch findet sich ein Restbestand überholter, nur von der Ökonomie bestimmter Zielsetzungen, etwa im § 2 Z. 9 gemäß dem geplanten Gesetzestext. Danach gelten als Aufgaben der landeskulturellen Wasserwirtschaft Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes und des flächenhaften Wasserrückhaltes sowie zum Schutz gegen Bodenabtrag in der land- und forstwirtschaftlich genutzten und betreuten Landschaft. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der von der Novelle verfolgten Ziele werden aber wohl darüber hinaus auch in der land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten und betreuten Landschaft erforderlich sein und entsprechend gefördert werden können.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft werden unter einem 25 Ausfertigungen der hg. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
Dr. P E T R I K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

